

Berlin, 22. April 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Positionspapier

Erbschaftssteuer bei Photovoltaik

Lösungsansätze für eine steuergerechte Zuordnung der
Photovoltaik auf Freiflächen

Versionsnummer: 2.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Hintergrund	3
1.1	Handlungsbedarf bei der Erbschaftsteuerregelung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen	3
2	Lösungsansätze zur Überwindung des Hemmnisses	4
2.1	Verteilung der Erbschaftsteuerlast	4
2.2	Liquiditätshilfe durch den Projektierer	5
2.3	Projektbeteiligung der Landwirtin bzw. des Landwirts	5
3	BDEW-Vorschlag: Einführung eines „PV-Freiflächen-Begünstigungstatbestands“	5
4	Fazit und politische Relevanz	8

1 Hintergrund

Der Solarenergie kommt bei Deutschlands Ausbauzielen für Erneuerbare Energien eine wichtige Rolle zu. Im Jahr 2024 wurde ein neuer Rekordwert von über einer Million Anlagen mit einer Gesamtleistung von rund 17 Gigawatt erreicht. Unter Beachtung des systemdienlichen Ausbaupfads und der Ertragsoptimierung sind weitere Potenziale zu heben. Der Ausbau im PV-Freiflächen-Segment ist weiter ambitioniert voranzutreiben. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für den Ausbau der Solarenergie ist ein ausreichender Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen. Ein wesentliches Hemmnis bei der Flächenverfügbarkeit stellt derzeit die erbschaftsteuerliche Behandlung solcher Flächen dar.

1.1 Handlungsbedarf bei der Erbschaftsteuerregelung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nach aktueller Rechtslage führt die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen für Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen dazu, dass diese nicht mehr als land- und forstwirtschaftliches Vermögen gelten, sondern als Grundvermögen klassifiziert werden. Damit entfällt die steuerliche Privilegierung im Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht. Dies kann zu erheblichen Steuerbelastungen führen – in Einzelfällen sogar höher als die gesamten Pachteinnahmen über die Laufzeit eines Solarparks. Für viele Landwirtinnen und Landwirte bedeutet dies ein existenzielles Risiko, das sie nicht eingehen wollen. In der Praxis gefährdet dies Vertragsabschlüsse und bremst den dringend notwendigen Ausbau der Solarenergie.

Eine analoge Anwendung der Sonderregelung für Agri-PV ist aus Sicht des BDEW bei klassischen PV-Freiflächenanlagen nicht realistisch, da hier vorrübergehend keine vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung mehr erfolgen kann. Gleichzeitig handelt es sich aber nicht um klassisch gewerblich genutzte Flächen – der PV-Ausbau liegt im öffentlichen Interesse und sollte steuerlich begünstigt werden.

Die naheliegendste und einfachste Option bestünde darin, die ursprünglichen Ackerflächen bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlagen auch während der PV-Nutzung weiterhin dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zuzurechnen. Häufig wird argumentiert, die PV-Nutzung sei lediglich temporär, da die Gestattungsverträge am Ende der Laufzeit einen durch Bürgschaften abgesicherten vollständigen Rückbau der Anlagen vorsehen und der Fläche anschließend wieder die landwirtschaftliche Nutzung offensteht. Da keine großflächigen Fundamente oder vergleichbare bauliche Eingriffe erforderlich sind, ist ein Rückbau in der Regel zügig und unkompliziert durchführbar.

Der Bundesfinanzhof hat sich in seinem Urteil¹ vom 22. Juli 2020 auf dieses Argument der „vorrübergehend Nutzung“ bei Kiesgruben bezogen. Die betroffene Fläche wurde hier über 30 Jahre für den Kiesabbau genutzt. Dem Bundesfinanzhof zufolge ist die Fläche trotz des Kiesabbaus weiterhin dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen zuzurechnen, da die ursprüngliche landwirtschaftliche Nutzung nicht dauerhaft aufgegeben, sondern lediglich temporär unterbrochen wurde.

Die Erweiterung der Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen stellt die sachgerechte und bürokratieärmste Lösung aus Sicht des BDEW dar. Da der Gesetzgeber dieser Argumentation bislang für Solaranlagen nicht gefolgt ist, schlägt der BDEW in dem vorliegenden Papier eine weitere alternative Möglichkeit vor, den aktuellen Status Quo zu verbessern.

Die aktuelle Grauzone im Steuerrecht führt zur Investitions- und Planungsunsicherheit. Der BDEW fordert Rechtssicherheit und eine gesetzliche Klarstellung im Bewertungsgesetz.

Der BDEW stellt Grauzonen bei der Besteuerung fest. Aufgrund baurechtlicher Privilegierungstatbestände (z. B. neben Autobahn und Schienenwegen) werden zunehmend Projekte ohne Bebauungsplan (B-Plan) umgesetzt. Die Zuordnung zum Grundvermögen aufgrund des B-Plans und die daraus hervorgehenden steuerrechtlichen Nachteile gelten damit nur für einen Teil der Freiflächen-Anlagen. Der BDEW fordert eine Harmonisierung der einschlägigen Regelungen, um planungs- und steuerrechtliche Inkonsistenzen zu beseitigen und den Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht zu gefährden.

2 Lösungsansätze zur Überwindung des Hemmnisses

Aktuell gibt es drei etablierte Ansätze in der Praxis:

2.1 Verteilung der Erbschaftsteuerlast

Projektierer und Flächeneigentümer teilen die erwartete Erbschaftsteuerlast vertraglich im Vorfeld auf. Dies ist rechtlich möglich, stellt aber keine strukturelle Lösung dar und kann nicht in jedem Fall wirtschaftlich abgebildet werden.

¹ <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202010255/>

2.2 Liquiditätshilfe durch den Projektierer

Der Projektierer stellt der Landwirtin bzw. dem Landwirt über die Projektgesellschaft eine Vorauszahlung auf zukünftige Pachtzahlungen zur teilweisen Deckung des Steueraufwands zur Verfügung. Diese Lösung erhöht den Finanzierungsaufwand des Projektes und senkt dadurch die Umsetzungswahrscheinlichkeit. Zu beachten ist, dass aufgrund der vorgezogenen Auszahlung zukünftiger Pachtzahlungen die Liquidität der Projektgesellschaft belastet wird. Vorabzahlungen sind mit insolvenzrechtlichen Risiken für den Betreiber verbunden, deren Mitigation einen erheblichen administrativen Aufwand erzeugt und nicht gänzlich vermieden werden kann. Die Verpflichtung zur Mehrfachzahlung der Pachten kann für den Betreiber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2.3 Projektbeteiligung der Landwirtin bzw. des Landwirts

Die Landwirtin bzw. der Landwirt beteiligt sich an der Projektgesellschaft. Damit wird die Fläche steuerlich dem Sonderbetriebsvermögen bei der Projektgesellschaft zugeordnet. Diese Lösung führt in der Praxis häufig zur Anerkennung als begünstigtes Vermögen – ist jedoch rechtlich unsicher, uneinheitlich in der Verwaltungspraxis und verlangt der Landwirtin bzw. dem Landwirt unternehmerisches Risiko und Kapitalbeteiligung ab. Dies bedeutet für den Betreiber einen erhöhten Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand sowie eingeschränkte Veräußerungsmöglichkeiten. Zudem wird die Fungibilität des Assets gesenkt – so werden Verschmelzungen und Anwachsungen nicht möglich. Dies betrifft insbesondere Fälle, bei denen der Solarpark für unternehmerische Beteiligungsmodelle aus der bestehenden Gesellschaft ausgegliedert werden müsste. In der Praxis erfolgt dies nicht. Darüber hinaus entstehen erhebliche gewerbesteuerliche Mehrbelastungen, da die Pachteinahmen der Landwirte zu Sonderbetriebseinnahmen werden.

3 BDEW-Vorschlag: Einführung eines „PV-Freiflächen-Begünstigungstatbestands“

Der BDEW plädiert weiterhin im ersten Schritt für die praktikabelste Lösung: Die Zuordnung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen vollständig zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb. Nur dann verlieren die Flächen nicht die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für landwirtschaftliches Betriebsvermögen und verbleiben in der Grundsteuer A.

Der BDEW hatte in seiner [Stellungnahme zum Solarpaket I](#) sowie in diversen weiteren Stellungnahmen bereits für diese Anpassung plädiert. Dieser Vorschlag hat jedoch bislang keinen Eingang in das Gesetz gefunden. Der BDEW sieht weiterhin Handlungsbedarf und schlägt daher eine weitere alternative Option zur Minimierung der aktuellen Hemmnisse vor.

Eine kurzfristige tragfähige Lösung für das erbschaftsteuerliche Hemmnis bei PV-Freiflächenanlagen könnte aus Sicht des BDEW durch eine **zielgerichtete Anpassung des Bewertungsgesetzes** erfolgen, die die besondere Funktion von PV-Freiflächenanlagen für die Energiewende berücksichtigt – **ohne eine Gleichstellung mit Agri-Photovoltaik vorzunehmen**.

Die bestehende steuerliche Begünstigung von Agri-Photovoltaik basiert auf der fortdauernden vollumfänglichen landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche. Diese liegt bei klassischen PV-Freiflächenanlagen jedoch temporär **nicht vollständig vor**.

Nichtdestotrotz **dienen PV-Freiflächenanlagen einem überragenden öffentlichen Interesse**, das mit dem Schutz der Landwirtschaft vergleichbar ist – nämlich der Sicherung einer klimaneutralen Energieversorgung und der Umsetzung der nationalen Ausbauziele für erneuerbare Energien. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, **einen eigenen steuerlichen Begünstigungstatbestand für PV-Freiflächenanlagen zu schaffen**.

Der BDEW plädiert für eine klare gesetzliche Regelung, die sicherstellt, dass landwirtschaftlich Flächen bei vorübergehender Nutzung für PV-Freiflächenanlagen nicht vollumfänglich ihre steuerliche Begünstigung verlieren. Eine pauschale Reduzierung der Erbschaftsteuerlast – etwa um ein Drittel oder die Hälfte – und die Stundung der Erbschaftszahlung in Anlehnung an die zu erwarteten Pachterträge wäre sachgerecht und würde die Investitionsbereitschaft der Landwirtinnen und Landwirte deutlich erhöhen.

Der BDEW schlägt daher eine **sachgerechte, spezifische Anpassung des Bewertungsgesetzes vor**, um landwirtschaftliche Flächen, die vorübergehend für PV-Freiflächenanlagen bereitgestellt werden, **teilweise von der erbschaftsteuerlichen Mehrbelastung zu entlasten**, ohne sie mit Agri-PV gleichzustellen.

Denkbare wäre ein **pauschaler Bewertungsabschlag für PV-Freiflächenanlagen bzw. Einführung eines „PV-Freiflächen-Begünstigungstatbestands“**. Ein neuer Absatz im Bewertungsgesetz (§ 160 BewG oder im Erbschaftssteuergesetz) könnte vorsehen, dass für landwirtschaftliche Flächen, die für eine befristete Nutzung (z. B. Vertragslaufzeit von ≤ 40 Jahre) als PV-Freiflächenanlage verpachtet werden:

- ein **pauschaler Bewertungsabschlag von z. B. 50 %** bei der Ermittlung des Wertes dieser Grundstücke als Bemessungsgrundlage² für die Erbschaftsteuer gilt, **oder**
- ein **pauschaler Freibetrag** bei der Ermittlung des Grundbesitzwertes berücksichtigt wird, **oder**
- die **Fläche nur anteilig** in die Bewertung des Grundvermögens eingeht, wobei die Mehrheit der Fläche weiterhin dem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zugerechnet wird.

Somit wird ein eigenständiger Begünstigungstatbestand im Bewertungsgesetz geschaffen, der PV-Freiflächenanlagen explizit berücksichtigt. Eine solche Regelung könnte an folgende Bedingungen geknüpft sein:

- Die Fläche war zuvor Teil eines aktiv bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betriebs.
- Die Verpachtung erfolgt ausschließlich für den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage und zugehörigen Nebenanlagen wie Umspannwerke, Co-Located Speicher, Feuerlöscheinrichtungen (kein Gewerbepark etc.).
- Nach Ablauf der Nutzungsdauer (z. B. Vertragslaufzeit von ≤ 40 Jahre) ist eine Rückführung in die vollumfängliche landwirtschaftliche Nutzung möglich oder vertraglich vorgesehen.
- Die Fläche ist weder bebaut noch versiegelt im klassischen Sinne (z. B. übermäßige Bodenversiegelung ausgeschlossen).

Dies würde einen **klaren rechtlichen Rahmen** schaffen, der Planungssicherheit für Landwirtinnen und Landwirte und Projektentwickler gleichermaßen bietet. Dies würde zu einer gezielten Entlastung für eine gesellschaftlich erwünschte Zwischennutzung führen – zeitlich befristet und klar definierbar. Die Umsetzung dieses pauschalen Bewertungsabschlages sollte dennoch möglichst einfach und bürokratiearm erfolgen.

² Maßgeblich für die Berechnungsmethode ist der Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder vom 6. März 2024 zur Bewertung von Grundstücken mit Windkraftanlagen oder Freiflächen-Fotovoltaikanlagen und Bestimmung des Bodenwertes gem. § 179 BewG.

4 Fazit und politische Relevanz

PV-Freiflächenanlagen leisten einen entscheidenden Beitrag zur Transformation des Energiesystems und zur Erreichung der Klimaziele. Der derzeitige steuerliche Status quo schafft Fehlankreize und gefährdet notwendige Investitionen.

Der BDEW fordert daher eine gesetzliche Neuregelung im Bewertungsgesetz, die PV-Freiflächenanlagen als befristete, gemeinwohlorientierte Sondernutzung erfasst und erbschaftsteuerlich teilweise entlastet, da diese Flächen nicht dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Dies stellt keine Gleichstellung mit Agri-PV dar, sondern eine eigenständige, differenzierte Lösung, die den Ausbau der Solarenergie im Einklang mit dem Erhalt von landwirtschaftlichen Familienbetrieben ermöglicht.